

Entgeltregelung für den Verkehrsflughafen Sylt

Teil I – Landeentgelte

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltregelungen an den Flugplatzhalter in Euro zu entrichten. Das Landeentgelt ist ein Entgelt im Sinne § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewichts (MTOM) und zusätzlich nach der Zahl der bei der Landung an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste entsprechend Teil III Ziffer 1.

2.1 Das Landeentgelt beträgt bei einem Höchstabfluggewicht bis 5.000 kg im Gewichtsbereich

bis 1.000 kg		€	18,00	zuzüglich MwSt.
über 1.000 kg	bis 1.200 kg	€	24,00	zuzüglich MwSt.
über 1.200 kg	bis 1.400 kg	€	30,00	zuzüglich MwSt.
über 1.400 kg	bis 1.600 kg	€	37,50	zuzüglich MwSt.
über 1.600 kg	bis 1.800 kg	€	49,00	zuzüglich MwSt.
über 1.800 kg	bis 2.000 kg	€	69,00	zuzüglich MwSt.
über 2.000 kg	bis 2.500 kg	€	124,20	zuzüglich MwSt.
über 2.500 kg	bis 3.000 kg	€	186,30	zuzüglich MwSt.
über 3.000 kg	bis 5.000 kg	€	221,45	zuzüglich MwSt.

oder bei einem Höchstabfluggewicht über 5.000 kg für jede angefangenen 1.000 kg des Höchstabfluggewichts € 44,29 zuzüglich MwSt. bzw. € 13,75 zuzüglich MwSt. für Linienmaschinen. LFZ ab 15 t MTOM und/oder ab 19 m Spannweite gelten zusätzlich: PPR, Handling und Parken auf Vorfeld 3 oder 1, abhängig vom MTOM und Anzahl der Paxe, ist zwingend vorgeschrieben. Handlingpartner des Flughafens: Syltair Tel.: +49 (0) 4651-78 77, Fax: +49 (0) 4651-929707

2.2 Bei lärmgeminderten Luftfahrzeugen bis 2.000 kg Höchstabfluggewicht kann das Landeentgelt nach 2.1 um 25% reduziert werden, sofern die Lärminderung die erhöhten Schallschutzanforderungen i.S. der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. (Derzeit geltende Fassung vom 05.01.1999, NFL I-134/99). Maßgebend für die Reduzierung ist, dass vor Erstellen der Rechnung/Quittung ein Lärmzeugnis gem. NfL I-56/99, ausgestellt von einer Zulassungsbehörde, vorgelegt wird. Alternativ ist die Vorlage eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde möglich.

2.3 Bei beheimateten Luftfahrzeugen kann auf Antrag eine Ermäßigung von 45% auf das Landeentgelt nach Ziffer 2.1 gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der Halter des Luftfahrzeuges seinen ersten Wohnsitz oder den Hauptsitz der Firma auf der Insel Sylt hat und einen entsprechenden Nachweis kalenderjährlich erbringt. Der Antrag muss jährlich gestellt werden.

2.4 Das Landeentgelt für Luftfahrzeuge bis 1.200 kg zulässigem Gesamtgewicht eines Sylter Aero-Clubs kann auf Antrag pauschaliert werden. Ausgeschlossen aus der Pauschalierung sind Flüge außerhalb der Öffnungszeiten.

2.5 Das Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließenden Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

2.6 Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter und angedrohter Gewaltanwendung ist, sofern der Flughafen nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist, kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.7 Es kann nur eine der in den Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4 genannten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden.

2.8 PPR-Feuerwehrschatzkategorie: Innerhalb der Flughafenöffnungszeit ist die Feuerschutzkategorie 4 Entgeltbestandteil.

Eine gemäß ICAO benötigte Feuerschutzkategorie größer Kategorie 4 ist mit Hilfe eines gültigen PPR-Antrages zu beantragen und wird nach Genehmigung pauschal wie folgt zusätzlich berechnet:

Standard-PPR (min. 24 Std. im Voraus)

- Kat 5: € 110,21 zuzüglich MwSt. pro angefangene Stunde
- Kat 6: € 220,42 zuzüglich MwSt. pro angefangene Stunde
- Kat 7: € 330,63 zuzüglich MwSt. pro angefangene Stunde.

Express-PPR (weniger als 24 Std. im Voraus) -- zuzüglich 50% der Standard-PPR-Entgelte

2.9 Der höher als Kat 4 beantragte Feuerschutz beginnt 30 Minuten vor beantragter Abflugs- und oder Ankunftszeit, und endet 15 Minuten nach dem Start oder nach der Landung.

3.0 PPR-Öffnung: Der Flughafen kann auf Antrag (PPR) auch außerhalb der veröffentlichten Öffnungszeit für Starts und Landungen geöffnet werden. Hierfür ist ein gesondertes Entgelt zusätzlich zu dem Landeentgelt nach 2.1 zu entrichten. Dieses Entgelt beträgt pro angefangene Stunde vor oder nach der Öffnungszeit für jedes Luftfahrzeug im Gewichtsbereich

	bis 2.000 kg	€	330,63	zuzüglich MwSt.
über 2.000 kg	bis 3.500 kg	€	330,63	zuzüglich MwSt.
über 3.500 kg	bis 5.700 kg	€	330,63	zuzüglich MwSt.
über 5.700 kg	bis 14.000 kg	€	606,67	zuzüglich MwSt.
über 14.000 kg	bis 20.000 kg	€	882,71	zuzüglich MwSt.
über 20.000 kg		€	1.215,40	zuzüglich MwSt.

Berechnungsgrundlagen vor regulärer Öffnungszeit:

- Berechnungsbeginn 30 Minuten vor geplanter Startzeit bis zur Öffnungszeit
- Berechnungsbeginn 30 Minuten vor geplanter Landezeit bis zur Öffnungszeit

Berechnungsgrundlagen nach regulärer Öffnungszeit:

- Berechnungsende nach Start: zzgl. 15 Minuten, ab dem Ende der Öffnungszeit
- Berechnungsende nach der Landung: mit dem Verlassen des Flughafens aller Personen, ab dem Ende der Öffnungszeit

Die notwendige Aktivierung der Kontrollzone (CTR, z.B. IFR) auch innerhalb Öffnungszeiten ist einem PPR-Antrag gleichgestellt und bedarf einer ebensolchen kostenpflichtigen Genehmigung, solange nicht ein PPR-Antrag ohnehin notwendig ist.

Ein Flugereignis, welches im PPR-Antragsverfahren für Tage ohne veröffentlichte Öffnungszeiten genehmigt wird, wird als einfache PPR, unabhängig vom Zeitfaktor, abgerechnet. Dies gilt auch wenn ein zweites, Flugereignis des selben Luftfahrzeuges, innerhalb der selben Stunde nach dem ersten Ereignis stattfindet (z. B. Start nach vorhergehender Landung innerhalb einer Stunde). Die übrigen Bestimmungen bleiben unberührt.

3.1 Jede Änderung eines PPR-Antrages wird mit 25%, mindestens jedoch 50,- Euro, der jeweiligen einfachen PPR-Gebühr (für 1 Stunde) bezogen auf das maximale MTOM berechnet, eine Stornierung zusätzlich mit 50% des Antragwertes..

3.2 Für die Befeuernng des Flughafens ist bei PPR-Flugbetrieb während der Nacht zusätzlich zu dem Landeentgelt nach Teil 1 –Ziffer 2.1 und dem gesonderten Entgelt nach Teil 1 –Ziffer 3.0, ein Zuschlag zu entrichten. Dieser Zuschlag beträgt pro angefangenen 20 Minuten für jedes Luftfahrzeug € 36,05 zuzüglich MwSt.

3.3 Für die Flüge gemäß Abschnitt 3 dieser Entgeltordnung ist vorher die schriftliche Zustimmung von der Flughafen Sylt GmbH einzuholen.

4. Für Dienstflüge einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, werden keine Entgelte erhoben.

Teil IIa – Flugsicherungsentgelte VFR + IFR

1. Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung des Flughafens durch Luftfahrzeuge beim Anflug zum Flughafen Sylt wird ein Entgelt erhoben.

2. Als eine Inanspruchnahme gilt der Einflug in die CTR - incl. späterem Ausflug - aus der CTR zum Zwecke der Landung innerhalb der CTR oder des Anfluges. Zähleinheit ist der Einflug mit Landung bzw. der Anflug.

3. Das Entgelt für eine Inanspruchnahme beträgt, je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichtes € 5,20 zuzüglich MwSt.

4. Entgeltschuldner ist der Halter des Luftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Ist der Halter nicht bekannt, haftet der Eigentümer des Luftfahrzeuges.

Teil IIb – Flugsicherungsentgelte IFR

1. Für die Inanspruchnahme von IFR-Diensten und IFR-Einrichtungen der Flugsicherung des Flughafens durch Luftfahrzeuge beim Anflug zum Flughafen Sylt wird ein Entgelt erhoben.

2. Als eine Inanspruchnahme gilt jeder Anflug, VFR wie IFR, unter Nutzung der IFR Anflughilfen wie ILS, RNP, LLZ und NDB sowie auch Sichtanflug eines nach Instrumentenflugregeln durchgeführten Fluges.

Grundlage zur Berechnung ist der nach Sylt aufgegebene IFR-Flugplan und der von der Flugsicherung dokumentierte Übungsanflug unter VFR. Zähleinheit ist der Anflug.

Ein nichtplanmäßiger Flugregelwechsel von IFR zu VFR bzw. ein Aufheben des IFR Flugplanes unter 10 NM vor der Schwelle befreit nicht von der Berechnung.

3. Das Entgelt für eine Inanspruchnahme beträgt je Anflug 32,40 € zuzüglich MwSt.

4. Entgeltschuldner ist der Halter des Luftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Ist der Halter nicht bekannt, haftet der Eigentümer des Luftfahrzeuges. Die für die Eigentümerermittlung anfallenden Kosten werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Teil III – Personen-Entgelte

1. Für Luftfahrzeuge im gewerblichen Linien- u. Pauschalreise-Flugverkehr beträgt der Teil des Landeentgeltes, der sich nach der Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlicher Passagiere bemisst, je Fluggast € 4,00 zuzüglich MwSt.

2. Für Luftfahrzeuge der allgemeinen Luftfahrt sowie der Luftfahrzeuge im Charterverkehr beträgt der Teil des Landeentgeltes, der sich nach der Zahl der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Personen bemisst (einschl. Crew-Mitglieder) je Person € 5,77 zuzüglich MwSt.

Dieser Betrag trägt zur Deckung der aus dem Luftsicherheitsgesetz resultierenden Kosten bei.

Teil IV - Abstellentgelte

1. Für das Abstellen von Luftfahrzeugen werden pro angefangenen Kalendertag (ohne Anreisetag) folgende Entgelte erhoben: Bei einem Höchstabfluggewicht

bis 1.200 kg	€ 16,00 zuzüglich MwSt.
über 1.200 kg bis 2.000 kg	€ 26,68 zuzüglich MwSt.
über 2.000 kg pro angefangene 1.000 kg des MTOM	€ 21,34 zuzüglich MwSt.

2. Wird ein Luftfahrzeug ohne Genehmigung des Flughafenbetreibers auf dem Vorfeld 1 (Luftsicherheitsbereich) abgestellt, berechnet der Flughafen für die dann gemäß Luftsicherheitsgesetz notwendige Bewachung ein Entgelt von € 150,00 pro angefangene Stunde.

3. Ein Abstellen von Luftfahrzeugen an der Tankstelle zu Parkzwecken ist ausdrücklich untersagt. Ein Parken ist zweifelsfrei dann zu unterstellen, wenn länger als zur Betankung und Bezahlung notwendig an der Tankstelle gestanden wird. Bei Zuwiderhandlung werden ab 10 Minuten nach dem Ende des Tankvorgangs zusätzlich zu den Entgelten dieser Entgeltordnung € 100,00 zzgl. MWST pro angefangener Stunde fällig. Das Wegschleppen des Flugzeuges wird zusätzlich mit € 100,00 pro angefangene 1.000 kg MTOM berechnet. Dies betrifft auch das Parken an nicht zulässigen Stellen bzw. an Stellen abweichend von den Zuweisungen durch den Tower.

Teil V - Lärmschutzentgelte

Im Interesse des Lärm- und damit des Umweltschutzes am Verkehrsflughafen Sylt werden unter zusätzlichem Hinweis auf die Flughafenbenutzungsordnung (siehe dort Ziffer 2.7 - Lärmschutz) dann Lärmschutzentgelte erhoben, wenn auf den Vorfeldern ein Triebwerk oder eine APU angelassen wird, ohne unmittelbar im Anschluss zu rollen oder vom Tower Freigaben einzuholen. Das Lärmschutzentgelt beträgt für turbinengetriebene Luftfahrzeuge je angefangene 15 Minuten € 200,00 zuzüglich MwSt.

Als Alternative zu Standläufen kann durch PPR-Antrag (Feld Bemerkungen) eine GPU angefragt werden. Standläufe zur Feststellung der Betriebssicherheit können nach Bedarf und Anmeldung auf dem Vorfeld 3 durchgeführt werden.

Zuwiderhandlungen werden mit einem Zusatzentgelt zum Lärmschutzentgelt i. H. v. € 400,00 zuzüglich gültiger MwSt. je angefangenen 15 Minuten berechnet.

Teil VI - Luftschiffentgelte

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen wird ein besonderes Entgelt erhoben. Die Entrichtung von Lande- und Abstellentgelten entfällt. Das Entgelt ist fällig, wenn ein Ankermast errichtet wird (Ankermastentgelt). Das Ankermastentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Das Ankermastentgelt beträgt für Luftschiffe

- bis 50 Meter Gesamtlänge je angefangene 24 Stunden € 60,00 zuzüglich MwSt.
- über 50 Meter Gesamtlänge je angefangene 24 Stunden € 90,00 zuzüglich MwSt.

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit dem Abbau. Ein Zuschlag zu dem Ankermastentgelt ist zu entrichten, wenn bei Nacht die Flugplatzbefeuerung eingeschaltet ist. Dieser Zuschlag beträgt pro Start bzw. Landung € 35,00 zuzüglich MwSt.

Teil VII

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Die Entgeltregelung vom 01.04.2020 tritt mit Ablauf des 31.03.2020 außer Kraft.

Sylt, den 24.11.2020
FLUGHAFEN SYLT GMBH



Peter Douven (Geschäftsführer)

Genehmigt:

